

TV BUCHS

Seit 1863

Statuten

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Schweizerischer Leichtathletikverband	SLV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Buchs	TVB
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VV
Vorstandssitzung	VS
Turnstand	TS
Abteilung Leichtathletik	LA
Männerriege	MR

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. NAME UND SITZ**Art. 1**

Der TVB ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des TVB ist die Gemeinde Buchs Aargau.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS**Art. 3**

Der TVB

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- weckt und fördert bei Personen aller Alterstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bei
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch unabhängig und konfessionell und ethnisch neutral

Zweck,
Neutralität**Art. 4**

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm
- des Aargauer Turnverbandes
- Der Abteilung des Aargauer Turnverbandes Frauen/Männer, Seniorinnen/Senioren
- und damit Mitglied des STV

Zugehörigkeit

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert

III. VEREINSSTRUKTUR**Art. 5**

Dem Verein gehören an

als selbständige Riege

- Männerriege MR

als unselbständige Riegen, direkt dem VV unterstellt

- Abteilung Leichtathletik LA
- Jugendriege

Bestand, Riegen

Art. 6

Zur Erfüllung seines Zwecks können dem Verein Riegen angeschlossen werden. Mitglied einer solchen Riege kann nur werden, wer Mitglied des TVB ist.

Riegengründungen

Art. 7

Unselbständige Riegen verwalten sich selbst oder unterliegen der Führung des VV. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des VV.

unselbständige
Riegen

Art. 8

Die selbständigen Riegen können eigene Statuten und Reglemente haben, die der Genehmigung des VV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus,
Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**Art. 9**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Passivmitglieder und oder Gönner. Als solches gilt, wer mindestens einen Jahresbeitrag von Fr. 30.- entrichtet.

Mitgliederkatego-
rien

Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 11

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereines zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen.

Eintritt

Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Austritt

Ein- und Austritte werden an der GV genehmigt.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VV durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden und scheiden somit aus dem Verein aus.

Streichung

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 14

Als Freimitglieder können durch die GV Personen ernannt werden, welche seit mindestens 15 Jahren Mitglied des TVB sind.

Freimitglieder

Art. 15

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung die der TVB verleihen kann.

Art. 16

Als Mitturner gelten Mitglieder, welche das Mindestalter noch nicht erreicht haben sowie neu Eintretende im laufenden Vereinsjahr. Sie sind beitragsfrei und besitzen kein Stimmrecht an der GV.

Mitturner

Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung werden vom VV beraten. Dieser unterbreitet allfällige Anträge an die GV.

Vorschlagsweg
zu Ernennungen

Für Passive oder/und Gönner besteht kein Aufnahmebeschluss

Art. 18

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder
Gönner**V. ORGANE****Art. 19**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstandssitzung (VS)
- Turnstand (TS)
- Vereinsvorstand (VV)
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VV und der TK
- Revisoren

Termin und
Zusammensetzung

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VV
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Art. 23

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VV einzureichen.

Eingabefrist für
Anträge

Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VV oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche GV erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

Ausserordentliche GV

Art. 25

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder der selbständigen Riegen, sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Fusion und Auflösung, für welche eine 4/5-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Turnstand**Art. 27**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie Beteiligungen an Anlässen, können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der TS setzt sich aus den Turnenden der jeweiligen Riege zusammen. Er kann vor oder nach der Turnstunde stattfinden und ist 1 Woche im voraus anzukündigen.

Zusammensetzung

Einladungen zu Vorstandssitzung**Art. 28**

Die Einladungen haben schriftlich und 1 Woche im voraus zu erfolgen.

Einladung

Vorstand

Art. 29

Der VV setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter LA
- Vertreter MR

wobei jede Riege vertreten sein soll

Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden.

Art. 30

Die Obliegenheiten des VV sind

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der GV
- Verwaltung der Vereinskasse
- Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben
- Kontakt mit den Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Vertretung des Vereins nach aussen

Zusammensetzung

Aufgaben

Art. 31

Der VV besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Mindestens aber einmal im Jahr, um die ordentliche GV vorzubereiten

Einberufung

Der Präsident

leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und erstattet an der GV einen schriftlichen Bericht.

Der Vize-Präsident

unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Der Oberturner

ist verantwortlich für die technischen Belange inner- und ausserhalb des Vereins. Er koordiniert und plant den Turnbetrieb. Er erstattet an der GV einen schriftlichen Bericht.

Der Aktuar

führt Protokoll an den Versammlungen. Er ist verantwortlich für die Archivierung wichtiger Dokumente, Führung der Mitgliederliste, und die Koordination der inneren Dienste (Meisterschaftsbetrieb).

Der Kassier

betreut das Rechnungs- und Versicherungswesen. Er ist verantwortlich für die fachgerechte Verwaltung der Vereinsfinanzen. An der GV legt er einen schriftlichen Bericht über das Betriebsergebnis und die Vermögenslage des Vereins vor.

Für Spezialaufgaben können Beisitzer den Vorstand ergänzen.

Art. 32

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsbere
chtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen**Art. 33**

Für besondere Aufgaben können durch den VV Kommissionen gebildet werden.

Revisoren**Art. 34**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Mitglieder des VV sind nicht wählbar.

Zusammensetz
ung

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Art. 35

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VI. VERWALTUNG**Art. 36**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 37

Die Detailaufgaben des VV, der Chargierten und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben werden.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 38

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VV zuständig.

Zuständigkeit

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Archiv

VII. FINANZEN**Art. 40**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Geschäftsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen

Einnahmen

Art. 42

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den STV/SLV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VV beschlossenen Ausgaben
- Ausgaben zur freien Verfügung des VV, im Rahmen der an der GV erteilten Kompetenz

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der GV genehmigt wird.

Ausgaben

Art. 43

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Diese betragen maximal Fr. 150.-.

Mitgliederbeiträge

Art. 44

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Beitragsfrei

Art. 45

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VV bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 46

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem ganzen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die maximale Höhe des Mitgliederbeitrages.

Davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 47**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit den anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 48

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 49

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Aargauer Turnverbandes.

Besondere Fälle

Art. 50

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 51

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Buchs treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV oder SLV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensver
endung bei
Vereinsauflösun
g**Art. 52**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 4 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensver
endung bei
Riegenauflösun
g**Art. 53**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 1957

Frühere
Bestimmungen**Art. 54**

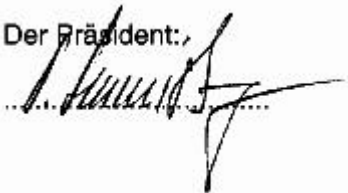
Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 21. Februar 2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau/Kulm in Kraft.

Inkrafttretung

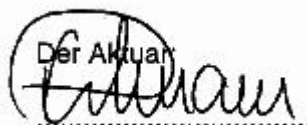
Buchs, 29. September 2003

Für den Turnverein Buchs

Der Präsident:



Der Aktuar



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau /Kulm anlässlich seiner Sitzung vom 20.01.04 genehmigt.

Der Präsident:



Der Aktuar:

